

Das KFZ in der Steuererklärung

Viele kennen wohl den Ausspruch „Ein Auto ist eine Spardose“. Und gerade weil dieser Spruch des Öfteren tatsächlich auch stimmt, stellt sich die Frage, ob man nicht die Kosten für den fahrbaren Untersatz von der Steuer absetzen und so etwas Geld zurückgewinnen kann. Diesem Thema möchten wir uns in diesem Artikel widmen.

Sie benötigen Ihr Auto, um in Ihre eigene Ordination zu fahren oder um Kollegen zu vertreten. Das sind wohl die augenscheinlichsten Fahrten, die Sie beruflich erledigen. Jedoch sind es ebenso die Reisen zu Kongressen und Fortbildungen, Fahrten zu Ihrer Landes Zahnärztekammer, zum Steuerberater, in die Werkstatt, zum Einkauf von Berufskleidung oder Ausstattung der Ordination (Bilder, Blumen, Wartezimmerliteratur, Verbrauchsmaterial ...), die Sie sich steuerlich zu Nutzen machen können. Jede berufliche Fahrt können Sie steuerlich geltend machen! Wie, das erläutern wir in den kommenden Absätzen.

Bei niedergelassenen Zahnärzten mit eigener Ordination und bei Wohnsitz Zahnärzten, die ihre Kollegen vertreten, sind alle beruflichen Fahrten steuerlich nutzbar. Bei angestellten Zahnärzten sind die Fahrten zum Dienstgeber nicht zu erfassen, jedoch alle daneben noch angefallenen Fahrten aus den oben angeführten Beispielen.

Steuerlich geltend machen können Sie alle beruflichen Fahrten und diese sind grundsätzlich in einem Fahrtenbuch festzuhalten. Aus dem laufend geführten Fahrtenbuch müssen der Tag (Datum) der beruflichen Fahrt, Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der Fahrt, der Zweck jeder einzelnen beruflichen Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in berufliche und privat gefahrene Kilometer, ersichtlich sein.

In Zeiten von Navigationsgeräten und Apps gibt es viele elektronische Helferlein, die das teilweise lästige Notieren im Fahrtenbuch abnehmen. Solche elektronisch geführten Fahrtenbücher sind ebenso zulässig wie das Fahrtenbuch in Papierform aus dem Handel. Auch wird es meistens nicht so streng gesehen, wenn nur die beruflichen Fahrten notiert werden.

Das Fahrtenbuch gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Sie Ihr KFZ beruflich nutzen. Ein Beispiel: Sie fahren 20 000 Kilometer pro Jahr und aus dem Fahrtenbuch ergibt sich, dass Sie davon 8 000 km beruflich zurückgelegt haben. 40 % Ihrer Kosten können Sie daher von der Steuer als Betriebsausgabe absetzen.

Unter Kosten sind alle Aufwendungen für Ihr Auto zu verstehen: ein Achtel des Kaufpreises pro Jahr bzw. die Leasingraten, laufende Tank- und Servicerechnungen, Reparaturen, Reifen, Versicherung, Scheibenreinigungsmittel, Parkgebühren, Vignette, Verbandskasten, Selbstbehalte bei Unfallschäden, Entsorgungskosten usw. Nur ein paar Einschränkungen gibt es: Verkehrsstrafen und das private Parken zu Hause sind nicht als steuerliche Ausgabe anerkannt, und liegt der Kaufpreis Ihres PKWs über EUR 40 000 sind manche Kosten nicht zur Gänze abzugsfähig. Sie können auch ein gebraucht erworbenes Fahrzeug absetzen oder ein Auto, das Sie bereits vor Beginn Ihrer zahnärztlichen Tätigkeit angeschafft haben.

Möchten Sie keinen Nachweis über Ihre beruflichen Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs oder einer Aufstellung Ihrer beruflichen Fahrten erbringen, kann dieser Anteil der steuerlich verwertbaren Kosten auch geschätzt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass wir als Ihr Steuerberater diesen eher hoch ansetzen und der Finanzamtsprüfer davon ausgeht, dass Sie überall zu Fuß hingehen und das KFZ ausschließlich für private Sonntagsausflüge nutzen. Das Verhandlungsgeschick Ihres Steuerberaters ist hier gefragt, um mit dem Finanzamt im Prüfungsfall einen guten Anteil festzuschreiben.

Anstelle der oben einzeln aufgezählten Kosten für Ihr Auto können auch die pauschalen Kilometergelder als Ausgabe in Ihrer Steuererklärung berücksichtigt werden: EUR 0,42 pro beruflich gefahrenem Kilometer plus EUR 0,05 pro mitbeförderter Person im Falle von Fahrgemeinschaften (z.B. zu einer Fortbildung). Klingt dieser pauschale Satz von EUR 0,42 im ersten Moment nicht sehr hoch, so ergibt sich doch in unserem Beispiel für 8 000 km ein Betrag von EUR 3 360 der als Ausgabe geltend gemacht werden kann. Damit sind alle Kosten abgedeckt und es sind keine Belege für Ausgaben vorzulegen.

Diese pauschale Variante, mittels Kilometergeld Ihren PKW in der Steuererklärung zu berücksichtigen, ist jedoch nur bis maximal 30 000 km pro Jahr möglich und scheidet ebenso aus, wenn der Anteil Ihrer beruflichen Fahrten 50 % übersteigt. Der Ansatz von Kilometergeldern ist besonders für angestellte Zahnärzte zu empfehlen und für alle Kollegen, deren berufliche Fahrten einen nur ganz untergeordneten Anteil an den Jahreskilometern darstellen.

Übrigens ist es nicht nur das Auto, das Sie steuerlich ver-

werten können: Auch Ihr Motorrad, Ihr Fahrrad oder Ihre Fußwege können Ihre Steuerbelastung mindern. Wir beraten Sie gerne persönlich bei Fragen und allen Details, die den Rahmen dieses Artikels überstiegen hätten!

ECOVIS Scholler & Partner Steuerberatungs GmbH
Kremser Gasse 20
3100 St. Pölten
Mag. Sandra Dorrer (sandra.dorrer@ecovis.at)
Mag. Tanja Troissner (tanja.troissner@ecovis.at)
02742/25 33 00-0

